

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1826/91 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1991

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Portugal im Sektor Getreide anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge sowie des Koeffizienten zur Berechnung der auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 des Rates
vom 11. Dezember 1990 mit den Grundregeln für die
Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und Reissektor
während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 1991 erfol-
genden Angleichung der portugiesischen an die gemein-
schaftlichen Preise für alle Getreidearten außer Weich-
weizen sind Beitrittsausgleichsbeträge nur für das letztge-
nannte Getreide sowie dessen Folgeerzeugnisse festzu-
setzen.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3654/90 werden die
auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitritts-
ausgleichsbeträge von denen, die für die entsprechenden
Grunderzeugnisse gelten, durch Multiplikation mit festzu-
setzenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizientensind unter Berücksichtigung des Umstands festzusetzen,
daß die Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen
Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowohl auf die
Einfuhr wie auch auf die Ausfuhr Anwendung finden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 in Portugal auf Weich-
weizen und seine Folgeerzeugnisse gemäß Artikel 1
Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 des Rates⁽²⁾ anwendbaren Beitrittsausgleichsbe-
träge sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG

KN-Kode	Koeffizient	Beitrittsausgleichsbetrag (in ECU/t)
1001 90 91	—	39,71
1001 90 99	—	39,71
1101 00 00	1,34	53,21
1103 11 90	1,45	57,58
1103 21 00	1,02	40,50
1104 19 10	1,02	40,50
1104 29 11	1,02	40,50
1104 29 31	1,02	40,50
1104 29 91	1,02	40,50
1104 30 10	0,75	29,78
1107 10 11	1,78	70,68
1107 10 19	1,33	52,81
1108 11 00	1,69	67,11
1109 00 00	2,3	91,33
2302 30 10	0,14	5,56
2302 30 90	0,29	11,52